



Amtsblatt

Nr. 33/2005 vom 30. Dezember 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
	5	Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und der Gesamtschule für das Schuljahr 2006/2007
	7	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
	11	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
	15	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
	23	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
	43	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
	48	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
	52	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	54	Änderung der Sparkassensatzung für die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
	54	Öffentliche Zustellung
	54	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	55	Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH
Teil II		
Termine	57	Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen für den Monat Januar

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

B E K A N N T M A C H U N G

**des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Velbert
für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2006 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf 2006 sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2006 dem Rat der Stadt am 20. Dezember 2005 zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	149.597.360 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	162.434.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.075.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.097.420 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.487.880 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.968.990 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 6.000.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 300.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt. 12.837.140 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 60.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu den Hauptschulen, den Realschulen, den Gymnasien und der Gesamtschule der Stadt Velbert für das Schuljahr 2006/2007

Hauptschulen

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- **Städt.Gem.-Hauptschule „Am Baum“**
- **Velbert-Mitte**
- **Jahnstraße, 42549 Velbert**

- **Pestalozzischule – Städt.Gem.-Hauptschule –**
- **Velbert-Mitte**
- **Kurze Straße 28, 42551 Velbert**

- **Hardenbergschule – Städt.Gem.-Hauptschule –**
- **Velbert-Neviges**
- **Waldschlößchen 37, 42553 Velbert**
- **Ganztagsschule**

Realschulen

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- **Heinrich-Kölver-Schule – Städt.Realschule –**
- **Velbert-Neviges**
- **An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert**

- **Städt.Realschule Kastanienallee**
- **Velbert-Mitte**
- **Kastanienallee 32, 42549 Velbert**

Gymnasien

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- **Nikolaus-Ehlen-Gymnasium**
- **Städt.Gymnasium – Sekundarstufe I und II**
- **Velbert-Mitte**
- **Friedrich-Ebert-Straße 81, 42549 Velbert**

- **Städt.Gymnasium Velbert-Langenberg**
- **Sekundarstufe I und II**
- **Pannerstraße 34, 42555 Velbert**

- **Geschwister-Scholl-Gymnasium**
- **Städt.Gymnasium – Sekundarstufe I und II**
- **Velbert-Mitte**

-
- **von-Humboldt-Straße 56/58, 42549 Velbert**

Die Anmeldungen zu den vorgenannten Schulen werden in den jeweiligen Gebäuden von Donnerstag, 16.02.2006, bis Samstag, 18.02.2006, **entgegengenommen, und zwar** Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gesamtschule

Die Anmeldung kann an der

- **Städt.Gesamtschule – Sekundarstufe I und II**
- **Velbert-Mitte**
- **Poststraße 117/119, 42549 Velbert**
- **Ganztagsschule**

vorgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Gesamtschule **werden dort am** Donnerstag, 02.02.2006, bis Samstag, 04.02.2006, entgegengenommen, **und zwar** Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 11 der differenzierten Oberstufe können an den drei Gymnasien und der Gesamtschule angemeldet werden.

Bei der Anmeldung müssen bei allen Schulen die Geburtsurkunde oder das Stammbuch und das letzte Zeugnis bzw. bei der Gesamtschule auch das vorletzte Zeugnis vorgelegt werden.

Velbert, 12.12.2005

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Dr. Possemeyer
Beigeordneter

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938) sowie der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 2. Änderung vom 12.05.2005 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Die Stadt Velbert erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	73,70 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	110,50 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	147,40 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	221,00 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	442,10 EURO

6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.418,30 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.026,10 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,20 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	61,20 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	91,80 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	122,40 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	183,60 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	367,30 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.178,40 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.683,40 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,60 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend. Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,20 EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,00 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von der Stadt eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68), zuletzt geändert am 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8,9 und 41 GO NW und des § 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG NW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I

In § 5, Abs.1 nach Ziffer 2 wird eingefügt:

3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).

Aus Ziffer 3 und 4 wird 4 und 5.

In § 5, Abs. 1 nach Ziffer 4 wird eingefügt:

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Nr. 17) , die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.

Aus Ziffer 5 und 6 wird 7 und 8.

In § 5, Abs. 1 in Ziffer 5, Satz 1 wird nach Medikamente, eingefügt:

Gasentladungslampen

In § 10, Abs. 1 Satz 1 wird nach Verbundstoffe eingefügt:

Elektro- und Elektronikgeräte

In § 12 Absatz 2 wird hinter „Gelbe Sack“ eingefügt:

und gelbe 1.100 l Behälter

In § 16 entfällt der Absatz 2

Aus Absatz 3 wird Absatz 2

In § 16 Absatz 3 c (alt) wird gestrichen:

mit Ausnahme der Abfälle mit den EAK-Schlüsseln 200123 und 200124

Nach § 16 wird § 17 neu eingefügt:

§ 17 Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

Aus § 17 wird neu § 18.

In § 17 Absatz 3 (alt) wird hinter Altglas eingefügt:

und Altpapier

Die § 18 und 19 entfallen ersatzlos.

Aus §§ 20 bis 26 werden neu §§ 19 bis 25.

Aus § 27 Ordnungswidrigkeiten wird § 26 und erhält folgende Fassung

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Buchst. B) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, jeder verwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;

4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von den Entsorgungseinrichtungen der Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der Stadt in Anspruch nimmt;
6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der Stadt entsorgen lässt;
7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. gebündeltes Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
10. § 11 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
11. § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeordneten Abfallbehältern einfüllt;
12. § 11 Abs. 4 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
13. § 11 Abs. 6 die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
14. § 12 Abs. 5 Abfall nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
19. § 18 Abs. 2 in die von der Stadt zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

-
1. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

In den Listen zu § 5 Absatz 1 werden ersatzlos die folgenden EAK-Schlüssel und die Bezeichnungen gestrichen:

200123 und 200136

II

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert
vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht

- enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen ange-
setzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-
rechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger

Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.

- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz
- (2) zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 1 bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 30. Juni vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 – 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des je-

weiligen Veranlagungszeitraumes dem Bürgermeister nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.

- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 2 werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:

1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche	1,19 Euro
2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser	
2.1. für die Ableitung und Reinigung	2,11 Euro
2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet,	0,95 Euro
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 13,59 Euro

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - 1. Als Schmutzwassermenge gilt – unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge – die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde.
 - 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder

sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.

3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Solange der Stadt Velbert diese Menge nicht bekannt ist, ist sie berechtigt, sie nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Abzurechnen ist, sobald der Stadt der in dem dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgesaugte Anlageninhalt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wird.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist wie folgt zu verfahren:
2. Die Jahresschmutzwassermenge ist nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen, solange die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann.
 3. Als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen. § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 10 Abs. 1 Ziffer 3, die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung und Fälligkeit richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001.

§ 13 Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der Stadt sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben der Stadt die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande

Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert am 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715).

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156).

§ 18 a Übergangsregelung

Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und
Winterdienstgebührensatzung)
vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2005 die folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Velbert vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Übertragung der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Reinigung und Winterhaltung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterhaltung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterhaltung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Soweit die Stadt Eigentümerin der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung und Winterhaltung als öffentliche Einrichtung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterhaltungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterhaltungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der Stadt gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens jedoch 1,00 m breit – von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

-
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für
- (a) die Straßenreinigung:
- die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.
- (b) den Winterdienst (Winterwartung):
- die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)
- a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen
- für das Jahr 2006 1,99 Euro
- b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen
- für das Jahr 2006 3,26 Euro
- Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
4. die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:
- die Prioritätenklasse 1 1,13 Euro
- die Prioritätenklasse 20,82 Euro
- die Prioritätenklasse 30,26 Euro
- b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen (FGZ) 2,44 Euro
5. die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:
- die Prioritätenklasse 11,13 Euro
- die Prioritätenklasse 20,82 Euro
- die Prioritätenklasse 30,26 Euro

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

6. Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Abbestraße	1	*3
Adalbert-Stifter Straße	1	*2
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2
Ahornstraße	1	*1
Akazienstraße	1	*2
Albertstraße	1	*2
Alexander-Wolff-Straße	1	*2
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3
Am Bölkumer Busch	1	*2
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3
Am Buchenhang	1	*2
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3
Am Büschgen	1	*2
Am Buschkothen	1	*3
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2
Am Diek	1	*3
Am Diependal	1	*3
Am Feldgen	1	*2
Am Grünwald	1	*3
Am Hardenberger Hof	1	*1
Am Heidefeld	1	*2
Am Höfgessiepen	1	*2
Am Karrenberg	1	*2
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2
Am Klarensprung	1	*3
Am Kostenberg	1	*1
Am Liversholz	1	*3
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1
Am Lomberg	1	*1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3
Am Nordpark	1	*2
Am Nottekothen	1	*3
Am Offers	1	*2
Am Pastoratsberg	1	*1
Am Rosenhügel	1	*1
Am Rosenhügel von Hohenbruchstraße bis Lilienstraße – westl. Straßenseite	1	*1
Am Rosenhügel von Siebeneicker Straße bis Haus Nr. 39 – östl. Straßenseite	1	*1
Am Schmachtenberg	1	*1
Am Schnappstüber	1	*3
Am Schwanefeld	1	*2
Am Sonnenhang	1	*2
Am Stadtgarten	1	*2
Am Steinmetz	1	*2
Am Stinder	1	*3
Am Thekbusch	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Am Wasserfall	1	*3
Am weißen Stein	1	*2
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2
An der Hoddelskiep	1	*3
An der Kehr	1	*1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3
An der Mähre	1	*3
An der Maikammer	1	*2
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2
Anemonenweg	1	*2
Ansembourgallee	1	*1
Antoniusstraße	1	*2
Asternweg	1	*3
Auf dem Einert	1	*2
Auf den Pöthen	1	*1
Auf der Beek	1	*2
Auf der Drenk	1	*2
Auf der Egge	1	*2
Auf der Höhe	1	*2
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2
Bahnstraße	1	*2
Balkhauser Weg	1	*1
Bartelsheide	1	*3
Bartelskamp	1	*3
Bastersteichstraße	1	*2
Beerenbusch	1	*3
Beethovenstraße	1	*2
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1	*1
Bergische Straße	1	*3
Bergstraße	1	*1
Berliner Straße	2	*1
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1
Bessemerstraße	1	*2
Birkenhang	1	*1
Birkenstraße	1	*1
Birschelsweg	1	*2
Birther Straße v. Wendeplatz bis Haus Nr.57	1	*1
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. Bis Ende Haus Nr. 57	2	*1
Bismarckstraße	1	*1
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3
Blücherstraße	1	*2
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Borsigstraße	1	*2
Boschstraße	1	*2
Brahmsstraße	1	*3
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3
Brehmstraße	1	*3
Breslauer Straße	1	*3
Brinker Höhe	1	*1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1	*1
Bruckner Straße	1	*3
Buchenstraße	1	*1
Bunsenstraße	1	*2
Burgfeld	1	*2
Burgstraße	1	*2
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2
Dahlienweg	1	*3
Dammstraße	1	*2
Danziger Platz	1	*3
David-Peters-Straße	1	*1
Deller Straße	1	*1
Denkmalstraße	1	*1
Diekstraße	1	*3
Dieselstraße	1	*2
Diesterwegstraße	1	*2
Distelbusch	1	*3
Dompfaffenweg	1	*3
Dönbergstraße	1	*2
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2
Drosselweg	1	*3
Dürerstraße	1	*2
Eduard-Schulte-Straße	1	*3
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 – 20 und Haus Nr. 42 – 52	1	*1
Eichenkreuzweg	1	*1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2
Einsteinstraße	1	*3
Eintrachtstraße v Haber- bis Siemensstraße	1	*1
Eisenstraße	1	*2
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1
Elisabethstraße	1	*3
Elsbecker Straße	1	*1
Elsternweg	1	*2
Emil-Schniewind-Straße	1	*1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Straße bis Wordenbecker Weg	1	*1
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2
Eschenstraße	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Ewald-Jochem-Straße	1	*2
Fasanenweg	1	*3
Feldstraße	1	*1
Feuerdornstraße	1	*3
Fexfeld	1	*1
Fichtestraße	1	*2
Finkenstraße	1	*1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2
Flurstraße	1	*1
Fontanestraße	1	*2
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2
Friedensstraße	1	*3
Friedhofstraße	1	*1
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1
Froebelstraße	1	*3
Frohnstraße	1	*1
Gartenheimstraße	1	*1
Gartenstraße	1	*2
Geranienweg	1	*3
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2
Ginsterweg	1	*3
Goebenstraße	1	*1
Goethestraße	1	*1
Grünheide	1	*1
Grünstraße	2	*1
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2
Güterstraße	1	*1
Haberstraße	1	*1
Halbe Höhe	1	*1
Händelstraße	1	*3
Hans-Böckler-Straße	1	*1
Hardenberger Straße	1	*1
Harkortstraße	1	*2
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1	*1
Hebbelstraße	1	*2
Heeger Straße	1	*1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1
Heidekamp	1	*3
Heidestraße	1	*1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1
Heimstättenweg	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Hellerkamp	1	*1
Hellerstraße – Haus Nr. 1 und 3	1	*1
Herderstraße	1	*3
Hermann-Steher-Weg	1	*2
Hertzstraße	1	*3
Herzogstraße	1	*2
Hildegardstraße	1	*3
Hixholzer Weg	1	*3
Hochstraße	1	*1
Hofer Heide	1	*3
Höferstraße	2	*1
Hofstraße	1	*2
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenbruchstraße von Goethestraße bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1	*1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2	*1
Höhfeldstraße	1	*1
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1
Hölterhoffstraße	1	*3
Höltersheide	1	*3
Hölzerstraße	1	*1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3
Hopscheider Weg	1	*1
Hospitalstraße	1	*2
Hubertusstraße	1	*2
Hufelandstraße	1	*3
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1	*1
Hülsenbusch	1	*3
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2
Im Knippert	1	*3
Im Koven	1	*1
Im Siepen	1	*2
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1
In den Bierhöfen	1	*2
In den Fliethen	1	*2
Ina-Seidel-Weg	1	*2
Industriestraße	1	*1
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2
Jägerstraße	1	*2
Jahnstraße	1	*1
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3
Johannastraße	1	*3
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3
Josefinenanger	1	*3
Jupiterstraße	1	*2
Kaiserstraße	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2	*1
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1	*1
Kantstraße	1	*2
Kastanienallee	1	*2
Keplerstraße	1	*3
Kirchplatz	1	*1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2
Kirschenknapp	1	*1
Kleestraße	1	*1
Kleffmannsweg	1	*1
Kleiststraße	1	*2
Klippe	1	*1
Klosterstraße	1	*1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3
Koelverstraße	1	*2
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2
Kolpingstraße	1	*1
Königsberger Straße	1	*2
Königstraße	1	*2
Konrad-Adenauer-Straße –von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1
Kopernikusstraße	1	*1
Krahnheide	1	*2
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1
Krehwinkler Weg	1	*3
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1
Kriegerheim	1	*3
Krumbeckstraße	1	*1
Kuhldahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1
Kuhler Straße	1	*1
Kühlersfeld	1	*2
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1
Küpperstraße	1	*2
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2
Laakmannsbusch	1	*1
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1
Langenhorster Straße	1	*1
Lerchenstraße	1	*1
Lessingstraße	1	*2
Lieversfeld	1	*3
Lilienstraße	1	*2
Lindenstraße	1	*2
Lisztstraße	1	*3
Lohbachstraße	2	*1
Löher Straße	1	*1
Lohmühler Berg	1	*1
Looker Straße	1	*1
Lortzingstraße	1	*3
Losenburger Weg	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2
Marienburger Platz	1	*3
Marsstraße	1	*2
Marthastraße	1	*3
Martin-Luther-Straße	1	*2
Meisenstraße	1	*2
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3
Merkurstraße	1	*2
Metallstraße	1	*1
Mettmanner Straße	1	*1
Milchstraße	1	*1
Mittelstraße	1	*2
Moltkeplatz	1	*2
Moltkestraße	1	*2
Mörikestraße	1	*2
Mozartstraße	1	*3
Narzissenweg	1	*2
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendeplatz	1	*2
Nelkenweg	1	*3
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Neustraße	1	*1
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1
Noldestraße	1	*1
Nordstraße	1	*2
Oberer Eickeshagen	1	*2
Oberste Homberg	1	*1
Oberste Kamp	1	*3
Offerstraße	2	*1
Ohmstraße	1	*3
Orionweg	1	*2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1
Ostumer Weg	1	*3
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1
Papenfeld	1	*2
Paracelsusstraße	1	*1
Parkstraße	1	*1
Paul-Keller-Straße	1	*2
Paulstraße	1	*2
Pestalozzistraße	1	*2
Pfeilstraße	1	*3
Planckstraße	1	*3
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Pütterfeld	1	*2
Quellenweg	1	*2
Regerstraße	1	*3
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2
Rheinlandstraße	2	*1
Ricarda-Huch-Straße	1	*2
Rilkeweg	1	*2
Ringstraße	1	*2
Robert-Koch-Straße	1	*1
Rolandsweg	1	*2
Röntgenstraße	1	*3
Roonstraße	1	*2
Rosenweg	1	*3
Rotdornstraße	1	*2
Sambeck	1	*2
Saturnstraße	1	*2
Schaesbergstraße	1	*2
Schillerstraße	1	*1
Schloßstraße	2	*1
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3
Schubertstraße	1	*2
Schulstraße	1	*1
Schumannstraße	1	*3
Schützenstraße	1	*1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schloßstraße bis Goebenstraße	1	*1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schloßstraße	2	*1
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1	*1
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1
Siemensstraße	1	*1
Simon-Dach-Straße	1	*2
Sontumer Straße	1	*1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2
Sperberstraße	1	*3
Spielbergsweg	1	*1
Stahlstraße	1	*1
Steeger Straße	1	*2
Steinbrink	1	*1
Steinstraße	1	*2
Sternbergstraße	2	*1
Stettiner Weg	1	*3
Stormstraße	1	*2
Südstraße	1	*1
Talstraße	1	*2
Tannenstraße	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Taubenstraße	1	*3
Teichstraße	1	*2
Teimbergstraße	1	*2
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1
Thomasstraße	2	*1
Titschenhofer Straße	1	*2
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1
Tulpenweg	1	*3
Uelenbeek	1	*2
Uferstraße	1	*1
Uhlandstraße	1	*2
Ulmenweg	1	*3
Unterer Eickeshagen	1	*2
Unterste Dillenberg	1	*2
Unterste Homberg	1	*1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2
Veilchenweg	1	*3
Virchowstraße	1	*3
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1	*1
vom-Bruck-Straße	1	*2
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
von-Fraunhofer-Straße	1	*3
von-Humboldt-Straße	2	*1
von-Laue-Straße	1	*3
von-Wendt-Straße	1	*2
Voßkuhlstraße	1	*1
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothlen 15	1	*1
Wacholderbusch	1	*3
Wagnerstraße	1	*3
Waldweg	1	*1
Wallstraße	1	*1
Walzenstraße	1	*1
Weberstraße	1	*1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1
Weierstall	1	*2
Weißdornstraße	1	*2
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1
Werner-Buschmann-Str.	1	*2
Weststraße	1	*1
Wewersbusch	1	*1
Wichernstraße	1	*3
Wielandstraße	1	*2
Wiemerstraße	1	*2
Wiemhof von Wiemerstr. Bis Hohlstr.14	1	*1
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Wildenhang	1	*2
Wildenstein	1	*2
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße -	1	*1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1
Zeissstraße	1	*1
Ziegelstraße	1	*2
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2
Zum Hasenkampsplatz	1	*1
Zum Hombach	1	*1
Zum Jahnsportplatz	1	*2
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Teller Hof	1	*2
Zur Abtsküche	1	*3
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2
Zur Grafenburg	1	*3
Zur Röbbbeck – von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1
Zur Sonnenblume	1	*2
Zur Steinbeck	1	*3

7. Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1
Chatelleraultweg	7	*1
Corbygasse	7	*1
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1
Im Orth	3	*1
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	2	*1
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1
Platz Am Offers	3	*1
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3	*1

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugенbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Auf'm Angst
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg

Straße
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gröndelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im grünen Winkel
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kirschenknapp – von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 23/24
Kochsgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg

Straße
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Röttgenstraße
Rudolfstraße
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. Bis Wiemerstr.
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbbeck – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Schmiede
Zur Spieleick

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-Priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44		*1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
in der Stadt Velbert
vom 14.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW, S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW, S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Velbert veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, die im Jahresverlauf mit einer regelmäßig wiederkehrenden Häufigkeit abgehalten werden.
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Aparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. gewerbliche Tanzveranstaltungen ohne regelmäßigen Charakter;
2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 8.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5
Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Velbert spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Velbert kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6
Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Einspielergebnis (sog. Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 8. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,
 9. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.
- (3) Bis zum 20.1 des folgenden Kalenderjahres hat der Steuerschuldner eine Steueranmel-

anstellungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Velbert ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 mindestens 5.000 Euro.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Steuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden.

Eine Änderung der Vorauszahlung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Die Vergnügungssteuer wird endgültig nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes durch einen Jahresbescheid festgesetzt. Bisher festgesetzte Vorauszahlungen werden mit diesem Bescheid abgerechnet.

- (2) Bei sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt Velbert berechtigt, die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
- (3) In den Fällen, in denen die Steuer im Voraus festgesetzt wird, ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§11

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter und die Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Stadt Velbert zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Velbert Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Velbert vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Velbert vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung
3. § 6 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

S a t z u n g
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2002
der Stadt Velbert
vom 14.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW, S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW, S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004, S. 228), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 11.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 11.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Velbert vom 18.12.2002) erhält folgende Fassung:

- 3. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Artikel 2

Der § 2 Nr. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 11.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Velbert vom 18.12.2002) erhält folgende Fassung:

5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Artikel 3

Der § 6 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 11.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Velbert vom 18.12.2002) erhält folgende Fassung:

§ 6

Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Einspielergebnis (sog. Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens aber 220 Euro,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens aber 60 Euro,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.
- (3) Bis zum 20.1 des Jahres 2006 hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung, aufgeteilt nach Geldspielgeräten sowie Aufstellungsorten und auf Anordnung der Stadt Velbert nach Kalendermonaten abzugeben.
- (4) Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- (5) Die Steuer beträgt in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs.

3 Nr. a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere, menschen- oder tierähnlichen Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (7) Wird während eines Kalendermonats ein Apparat durch einen gleichartigen Apparat ersetzt, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 4

Der § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 11.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Velbert vom 18.12.2002) erhält folgende Fassung:

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die zu entrichtende Steuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird aufgrund des jeweiligen Jahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Jahresergebnis nicht vor, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) 220 Euro,
 - b) an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) 60 Euro.
- 2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert 11.12.2002.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.12.2005

gez.
Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1599778 - Nr. neu 3031599776

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1155100 - Nr. neu 3041155106

Nr. alt 1168764 - Nr. neu 3041168760

Nr. alt 1176726 - Nr. neu 3041176722

Nr. alt 3037736 - Nr. neu 3043037732

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1388727 - Nr. neu 3021388727

Nr. alt 1492339 - Nr. neu 3021492339

Nr. alt 1534882 - Nr. neu 3021534882

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1897875 - Nr. neu 3041897871

Nr. alt 2705309 - Nr. neu 3042705305

Nr. alt 2754984 - Nr. neu 3042754980

Nr. alt 2771616 - Nr. neu 3042771612

Nr. alt 2786150 - Nr. neu 3042786156

Nr. alt 2900165 - Nr. neu 3042900161

Nr. alt 3924404 - Nr. neu 4043924408

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1822022 - Nr. neu 3021822022

Nr. alt 2907632 - Nr. neu 3022907632

Nr. alt 2938850 - Nr. neu 3022938850

Nr. alt 3023553 - Nr. neu 3023023553

Nr. alt 3077773 - Nr. neu 3023077773

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2005

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf Änderung der Sparkassensatzung für die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert

Im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 23 vom 15.12.2005 ist die Änderung der Sparkassensatzung für die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert bekannt gemacht worden.

Velbert, 20.12.2005

Gez.
St4efan Freitag
Bürgermeister der Stadt Velbert

Öffentliche Zustellung

Emerson James Furey, geb. 20.06.1974, letzte bekannte Anschrift Friederikenstr. 45 - 47, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.12.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NWS.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 15.12.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Heizung, Sanitär und Lüftung Neubau Mensa
- Elektroinstallation Neubau Mensa
- Kanalbauarbeiten/ Kanalsanierung Donnerstraße
- Lieferung LKW 26 to, 3-Achser

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden



Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas (Auszug)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wie Sie sicher aus Nachrichtensendungen und Berichterstattungen erfahren haben, steigen die Ölpreise immer noch stetig an. Unsere Gaseinkaufspreise sind - wie bei allen Versorgungsunternehmen - an die Ölpreise gekoppelt. Leider sind damit unsere Gaseinkaufspreise im Laufe des Jahres immer weiter angestiegen, so dass wir gezwungen sind, die Gaspreise erneut - mit Wirkung zum 01. Januar 2006 - anzuheben. Diese Erhöhungen entsprechen exakt unseren Bezugspreissteigerungen. Das Kartellamt in NRW überwacht ständig unser Gaspreisniveau und hat wiederholt eine Prüfung der Preissteigerungen vorgenommen. Die Arbeitspreise der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Velbert GmbH werden daher wie nachstehend festgesetzt:

I. Haushalt:	Netto	Brutto *
<u>Arbeitspreise</u>		
Kleinverbrauchstarif	7,671 cent/kWh	8,898 cent/kWh
Grundpreistarif	5,656 cent/kWh	6,561 cent/kWh
Mehrmengentarif	5,106 cent/kWh	5,923 cent/kWh
 II. Gewerbe		
<u>Arbeitspreise</u>		
Kleinverbrauchstarif	7,671 cent/kWh	8,898 cent/kWh
Grundpreistarif	5,656 cent/kWh	6,561 cent/kWh
Mehrmengentarif	5,106 cent/kWh	5,923 cent/kWh
 III. Mindestpreis		
	5,290 cent/kWh	6,136 cent/kWh

Der Mindestpreis wird aus dem Arbeitspreis und dem Jahresgrundpreis gebildet.

Der Preisanstieg beträgt 0,445 Cent/kWh Netto, bzw. 0,516 Cent/kWh Brutto*. Wenn Sie uns Ihren Zählerstand bis zum 16. Januar 2006 schriftlich unter Angabe der Zählernummer mitteilen (bequem auch per Internet unter www.stwvelbert.de => Service => Formulare => Zählerstände übermitteln), werden wir den tatsächlichen Stand für die Abrechnung zugrunde legen. Anderenfalls wird der Stand anhand von Erfahrungswerten automatisch errechnet. Ihre monatlichen Abschlagszahlungen bleiben bis zur nächsten Jahresabrechnung unverändert, können jedoch auf Ihren Wunsch hin angepasst werden.

Hinweise :

Seit Mai 2005 hat die Stadtwerke Velbert GmbH die Preise von bisher cent je Kubikmeter (cent/m³) in cent je Kilowattstunde (cent/kWh) in Ihren Rechnungen umgestellt. Mit dieser Umstellung soll eine bessere Vergleichbarkeit der Preise zu anderen Anbietern gewährleistet werden.

Der vollständige Wortlaut der "Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas" kann angefordert bzw. in den Geschäftsräumen Kettwiger Str. 2, Kurze Straße 10 in Velbert-Mitte eingesehen werden.

*Inklusive Mehrwertsteuer (z. Zeit 16 %)



(Allgemeiner Tarif - Strom - ab 01. Januar 2006)

Tarif-Ziffer	Stromtarife (Allgemeiner Tarif)	Einheit	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
			netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1.	Tarife ohne Leistungsmessung					
1.1	Eintarif					
1.1.1	Verrechnungspreis Eintarif-Zähler	EURO/Jahr	34,48	40,00	34,48	40,00
1.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	107,76	125,00
1.1.3	Arbeitspreis	cent/kWh	14,89	17,27	17,96	20,83
1.2	Zweitarif					
1.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
1.2.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	153,45	178,00
1.2.3	Arbeitspreis (Hochtarif)	cent/kWh	14,89	17,27	17,96	20,83
1.2.4	Arbeitspreis (Niedertarif / Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,63
2.	Tarife mit Leistungsmessung					
2.1	mit 96-h-Messung					
2.1.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
2.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	153,45	178,00
2.1.3	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EURO/Lw/Jahr	1,02	1,18	3,58	4,15
2.1.4	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	11,57	13,42	11,57	13,42
2.1.5	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,63
2.2	mit ¼-h-Messung					
2.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
2.2.2	Leistungspreis	EURO/kW	199,40	231,30	199,40	231,30
2.2.3	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	11,57	13,42	11,57	12,98
2.2.4	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,19
Schaltzeiten für die Schwachlastregelung : 20⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr täglich und Sonntags zusätzlich von 6⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr						
3.	Durchschnittspreisbegrenzung	cent/kWh	17,40	20,18	28,64	33,22
4.	Sonderabkommen Elektro-Wärmespeicheranlagen					
	Arbeitspreis (NT) (bei bestehenden Anlagen)	cent/kWh	8,64	10,02	8,64	10,02
	Arbeitspreis (NT) (bei Neuanlagen)	cent/kWh	9,78	11,34	9,78	11,34
	Bereitstellungspreis	EURO/Jahr	18,54	21,50	18,54	21,50
	NT = Niedertarif / Schwachlast					
5.	Konzessionsabgabe : Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt - im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 cent/kWh - im Rahmen der übrigen Tarife 1,60 cent/kWh					
6.	Stromsteuer : Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten. Sie beträgt z.Zt. 2,05 cent/kWh. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist - ggf. auch rückwirkend - ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen. Für Nachtspeicherheizungen beträgt der Ermäßigungssatz 40 Prozent.					
7.	EEG- und KWK-Umlage : Im Entgelt ist die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) enthalten.					

¹⁾ Inclusive Mehrwertsteuer (z.Zt. 16%). NT = Niedertarif (Schwachlasttarif) LW = Leistungswert

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Donnerstag	12.01., (16.30 Uhr)	Ausschuss Forum Niederberg (im Pavillon des Forums Niederberg)
Montag,	23.01.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung u. Strukturverbesserung - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	24.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	25.01.,	Kuratorium des Deutschen Schloss und Beschlägemuseums (Schloss- u. Beschlägemuseum, Ostraße 20, 42551 Velbert)
Donnerstag,	26.01., (16.00 Uhr)	Schulausschuss - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	26.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges - Haushalt - (Feuerwache Velbert-Neviges)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.